

III. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Vornahme der ersten Staatsprüfung im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschineningenieurfache.

Vom 13. Juni 1892.

Gemäß §. 21 der Königlichen Verordnung vom 13. April 1892, betreffend die Staatsprüfungen im Baufache (Reg.Blatt S. 149), werden in Beziehung auf die Art und Weise der Vornahme der ersten Staatsprüfung, sowie hinsichtlich der Feststellung des Prüfungsergebnisses, unter Aufhebung der Verfügungen vom 6. November 1883, betreffend die Vornahme der ersten Staatsprüfung im Maschinenfache (Reg.Blatt S. 341), und vom 29. September 1887, betreffend die Vornahme der ersten Staatsprüfung im Baufache (Reg.Blatt S. 413), folgende Vorschriften erteilt.

§. 1.

Die Oberleitung der Prüfungsgeschäfte besorgt der Vorstand der Kommission, die Leitung der Geschäfte der einzelnen Abteilungen liegt dem betreffenden Abteilungsvorstand ob.

Ohne Entschuldigung bei dem betreffenden Vorstände darf kein Mitglied der Kommission eine Sitzung versäumen.

Bei den Beschlußfassungen hat der Vorsitzende nur im Falle der Stimmengleichheit eine zählende Stimme.

Findet derselbe bei einem gefaßten Beschluß einen erheblichen Anstand, so hat er, wenn es sich um einen Abteilungsbeschluß handelt, einen Beschluß der Kommission herbeizuführen, und für den Fall, daß es einen Kommissionsbeschluß betrifft, die Entschließung der beteiligten Ministerien durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, einzuholen.

§. 2.

Die Prüfung der Kandidaten in den einzelnen Gegenständen wird von den in die Kommission zu berufenden Lehrern der Technischen Hochschule vorgenommen.

Den mündlichen Prüfungen haben neben den betreffenden Lehrern (jeweils mindestens der Referent und Korreferent) auch die sämtlichen